

Der Verein hat für seine Pächter bzw. Mitglieder verschiedene Gartengeräte angeschafft. Diese können gegen Entgelt ausgeliehen werden. Die Geräte sind selbstverständlich pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden (Haftung durch den Benutzer).

Diese Gartenordnung basiert auf dem Bundeskleingärtengesetz

Diese Gartenordnung soll dem guten Miteinander zwischen den Pächtern und dem Verein dienen.
Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben sind, führen zur Kündigung des Pachtvertrages.

Alle vorherigen Gartenordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Die Vorstandschaft

gez.: Ivonne Bachmann
1. Vorsitzende

gez.: Robert Schmoll
2. Vorsitzender



Kleingärtnerverein Sigmaringen e.V.

Gartenordnung

Für die Kleingartenanlagen

„Alte Krauchenwieser Straße“, „Hohkreuz“ und „Wachtelhau“

Die Pächter von Kleingärten in einer Gartenanlage sollen gut und nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Gartenanlage hat der Kleingärtnerverein Sigmaringen e.V. die folgende Gartenordnung erstellt. Sie ist Teil des Pachtvertrages und vom Pächter zu befolgen. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung.

1. Nutzung und Größe

Kleingärten dienen der Erholung und Eigenversorgung. Ein Kleingarten sollte deshalb nicht größer als 400 qm sein. Erwerbsmäßiger Anbau von Gemüse, Beeren, Obst, Ziersträuchern usw. ist nicht gestattet. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Nachbargarten Rücksicht zu nehmen, gesetzliche Grenzabstände sind einzuhalten, Hochstämme und Nadelhölzer (auch für Hecken) sind nicht erlaubt. **Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist die Überlassung des Gartens, ganz oder teilweise, an dritte Personen nicht erlaubt.** Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist gärtnerisch zu nutzen (Obst, Gemüse, Blumen).

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb seines Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Das betrifft besonders den Schnitt der Obstbäume, Beeren- und Ziersträucher, den Pflanzenschutz, die Unkrautbekämpfung und die Bodenbearbeitung. Gartenabraum/Holzpfähle, Unrat etc. sind über den Recyclinghof oder die Deponie Ringgenbach zu entsorgen und dürfen nicht im Gartengelände oder davor gelagert werden. Gartengehölze, Pflanzenschnitt etc. die mit der Grüngutbündelsammlung im Frühjahr und Herbst entsorgt werden, sind laut Vorgabe des Kreisabfallamtes am Straßenrand, jedoch max. 14 Tage vorher, bereitzulegen.

Vorschlag für Pflanzabstände

	Abstand Nachbar- grenze	Abstand Außen- grenze	Abstand Pflanze zu Pflanze
Pro Garten 1 Halbstamm als Schattenbaum, Stammhöhe 1,50 m, Wuchshöhe 6 m, Zwetschge, Pflaumenarten oder ein mittelstark wachsender Apfel- oder Birnbaum	5,00 m	2,00 m	5,00 m
Buschbäume, Stammhöhe 0,60 m, Höhe bis 4 m, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Renekloden	3,00 m	2,00 m	5,00 m
Süßkirschen, Stammhöhe 0,60 m, Wuchskraft bis 4,00 m Höhe kann gepflanzt werden, wenn eine Versuchsanstalt einen Baum auf schwachwachsender Unterlage anbietet.	3,00 m	2,00 m	5,00 m
Buschbäume, Stammhöhe 0,60 m, Höhe bis 4 m Sauerkirsche, Pfirsich, Apfel, Birne, Quitte	2,00 m	1,50 m	4,00 m
Spindelbüsche, Stammhöhe 0,40 m, Höhe 2,50 Nur Apfel & Birne am Pfahl oder Draht auf schwachwachsender Unterlage	1,50 m	1,25 m	2,50 m
Johannisbeere und Stachelbeere	1,00 m	0,75 m	1,50 - 2,00 m
Jostabeere	1,50 m	1,00 m	2,50 m
Beerenstämme	1,00 m	0,75 m	1,50 m
Himbeeren, Reihenabstand 1,50 m	0,80 m	0,75 m	0,50 m
Himbeeren, Himbrombeeren, Reihenabstand 2 m	1,50 m	1,00 m	2,50 -
Erdbeeren, Reihenabstand 0,60 m pro Garten max. 150 Stck. = 30 qm	0,60 m	0,30 m	0,30 m
Schwachwachsende Ziersträucher und Stauden bis 2 m Höhe	0,50 m	0,30 m	0,50 m
Starkwachsende Ziersträucher und Stauden bis 2 m Höhe	1,00 m	0,75 m	1,00 m
Ziersträucher bis 3m Höhe & Zwergnadelgehölze bis 2 m Höhe	2,00 m	1,00 m	1,50 m
Stangenbohnen & Spaliergerüst bis 2 m Höhe	1,00 m	0,50 m	
Spaliergerüst bis 3 m Höhe	1,50 m	0,75 m	
Kompostlege	0,50 m		
Kompostlege unbepflanzt	1,00 m		

9. Allgemeine Ordnung

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste werden gebeten, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gartenanlage stört oder gefährdet. Lärmverursachende Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen (z.B. Motorgeräte) müssen unterbleiben. Musik aus Geräten aller Art und andere Unterhaltung dürfen Nachbarn nicht stören!

Unser Verein ist grundsätzlich kinderfreundlich eingestellt. Jedoch werden permanentes Kindergeschrei o.ä. oft als störend empfunden und wir erwarten gegenseitige Rücksichtnahme. Für Kinder ist in unmittelbarer Nachbarschaft ein Spiel- sowie Bolzplatz vorhanden. Private Familienfeiern o.ä. haben sich an die Vorgaben der Stadt Sigmaringen zu halten (Nachtruhe....)

Der Handel von Getränken, insbesondere Alkohol, ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen innerhalb der Gärten ist nicht erlaubt. Partyzelte dürfen für maximal 3 Tage aufgestellt sein und müssen ansonsten genehmigt werden.

Für separate Zäune zwischen den Parzellen dürfen kein Stacheldraht und Betonpfähle verwendet werden.

Die Zaunhöhe darf 1 m nicht übersteigen. Dies gilt seit März 2008 für alle Neuverpachtungen.

Spielgeräte sind genehmigungspflichtig. Nur ein Gerät pro Garten ist zulässig.

3. Baulichkeiten

Die Einrichtung jeglicher baulichen Einrichtungen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Kleingartenverein Sigmaringen. Die gesetzlichen Vorschriften (Bundeskleingartengesetz) sind zu beachten.

Das bedeutet: **Gartenhäuser dürfen eine Größe von 3x3 m, Firsthöhe 2,50 m, nicht überschreiten**
Geräteschuppen dürfen eine Größe von 2,50 m x 2,00 m nicht überschreiten

Vor Baubeginn muss ein Bauantrag ausgefüllt und eine Skizze vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Vorstandschaft muss vorliegen!

Alle vom Vorstand nicht genehmigten baulichen Maßnahmen müssen entfernt werden.

Es dürfen seit 2008 nur handelsübliche Gewächshäuser mit max. 2,50 x 4,00 m aufgestellt werden.

Bodenflächen in Geschirrhütten, Gartenlauben und Komposthaufen dürfen nicht betoniert werden.

Offene Feuerstellen sind verboten.

Grillkamine dürfen erstellt werden, es ist aber sicherzustellen, dass Nachbarn nicht durch Rauch belästigt werden.

Das Verbrennen von Abfällen, sowie von harzigem oder nassen Holz ist verboten.

Komposthaufen und Dunglagerplätze sollen Sichtschutz erhalten und dürfen nicht zur Belästigung (Geruch, "Ungeziefer") der Nachbarn führen. Die Einfriedung und Abdeckungen müssen so gemacht sein, dass nichts durch den Wind verweht oder/und von Vögeln/Tieren verstreut und fortgetragen werden können.

Lebensmittel (Brot, Gegrartes/Gekochtes) dürfen nicht auf den Kompost geworfen werden!

Gestattet sind 1 m² **Solarpaneelen**, die optisch unauffällig, flach auf dem Laubdach montiert sind. Es ist zu beachten, dass für die Solarpaneelen eine Information an die Pachtlandreferenten mit anschließender Genehmigung erfolgt.

4. Tierhaltung

Haus- und Kleintierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Mitgebrachte Tiere müssen **angeleint sein**. Personen und Sachen dürfen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Verunreinigungen durch Tiere sind vom Halter sofort zu beseitigen. Für Schäden haftet der Halter.

5. Wasserverbrauch und Wasserentnahme

Um die Kosten für den Wasserverbrauch möglichst niedrig zu halten, wird empfohlen, Regenrinnen zu installieren und das Regenwasser in Tonnen aufzufangen. Diese sind abzudecken, damit Tiere nicht ertrinken. Die Wasseruhren sind Eigentum der Pächter, werden aber durch den Verein, auf Kosten des Pächters, beschafft.

Beschädigungen an den Leitungen, schadhafte Wasserzähler oder tropfende Hähne und Ventile sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden. **Wasserdiebstahl führt zur sofortigen Kündigung!**

6. Wegenutzung:

Der Mittelweg an der „Alten Krauchenwieser Straße“ wird regelmäßig durch den Verein gemäht. Jeder Pächter muss vor seinem Garten das Gras zusammenrechen. Die Ablage von Abraum, Unrat oder Abfällen jeder Art ist verboten. Gärten die an die Spazierwege grenzen sind auch außerhalb von Unkraut frei zu halten. Dies gilt ebenfalls für den Boden unter den Hecken. Die Hecken müssen, nach einem Einführungskurs, selber geschnitten und gepflegt werden. Das Schnittgut ist selbstständig zu entsorgen und darf nicht wochenlang vor dem Grundstücken liegen bleiben oder abgelegt werden. Wenn die Hecken nicht gepflegt werden, nimmt der Vorstand sich das Recht diese Aufgaben in professionelle Hände zu geben und dem Pächter in Rechnung zu stellen. Die Spazierwege dürfen nicht befahren werden, ebenfalls sind sie kein Parkplatz.

7. Gemeinschaftsarbeiten

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht jedes Pächters. Sie dient der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen. Gemeinschaftsarbeiten sind z.B. das Erstellen oder Erneuern von Außenzäunen, Instandsetzung oder Anlegen von Gemeinschaftswegen, Versorgungsleitungen, Säubern und Herrichten des Festplatzes, **der Heckenschnitt unserer älteren Pächter, Zelt-auf und Abbau, Wasseruhren ein/Ausbau**, Mithilfe bei Festen und ähnliches. Die Pflichtstunden belaufen sich im Moment auf 8 Stunden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Vorstandschaft ein finanzieller Ausgleich festgesetzt. Bei der Hauptversammlung werden die zu erbringenden Arbeitsstunden, **im jeweiligen Jahr**, bekannt gegeben und der zu zahlende Stundensatz festgelegt. Für Ehrenmitglieder und Pächter mit einer Mitgliedschaft von 50 und mehr Jahren ist Gemeinschaftsarbeit nicht mehr verpflichtend.

8. Rückgabe des Gartens bei Pachtende

Bei Ende des Pachtvertrages (**spätestens zum 30.11.eines Jahres**) müssen Gartenlauben, Kompostlegen, Bäume, Beeren- und Ziersträucher, soweit diese vom Folgepächter nicht übernommen werden, abgebaut und entfernt werden. Dasselbe gilt für gemauerte oder betonierte Fundamente (Altbestand) Pfähle, Umrandungen, Müll, etc. Die Gartenfläche muss umgegraben werden. >Bei Verweigerung können die nötigen Aufräumarbeiten vom Verein in Auftrag gegeben werden. Die anfallenden Kosten trägt der bisherige Pächter, wobei eine **geleistete Kaution verrechnet wird**.

Eine eigenmächtige Übergabe an einen Interessenten ist nicht erlaubt. Hier entscheidet allein die Vorstandschaft